OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-750804/2/BP/NF

Datum:
Linz, 6. März 2020

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Pree über die Beschwerde der J K, vertreten durch Anwaltskanzlei A & A, x, x, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich, GZ: WY-W/0061/2017 und PAD/19/02189459/001, mit dem die Entziehung der Waffenbesitzkarte und des Waffenpasses ausgesprochen wurde,

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen und der angefochtene Bescheid bestätigt.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

I.1. Die Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde), entzog mit Bescheid vom 20. Jänner 2020, GZ: WY-W/0061/2017 und PAD/19/02189459/001, der Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) gemäß § 25 Abs. 3 iVm § 8 Abs. 1 Z 2 WaffG 1996 die von der L O P S – S A am x ausgestellte Waffenbesitzkarte Nr. x und den von der L O P S am x ausgestellten Waffenpass.

Begründend führt die belangte Behörde darin zunächst wie folgt zum Sachverhalt aus:

„Sie wurden von LVT am 10.10.2019 als Beschuldigte und wegen Verdachtes der gemeinsamen Tathandlungen mit dem Beschuldigten E K der Staatsanwaltschaft Linz wegen des Verdachtes des Vergehens nach dem Waffengesetz und gewerbsmäßigen Betruges, in eventu der organisierten Schwarzarbeit, dem Verbotsgesetz und dem Anti-Doping-Gesetz angezeigt.

Aus dem Abschlussbericht des LVT geht unter Pkt 1/8 hervor, dass E K am xx.xx.xxxx in x von M D einen Revolver, Arminius HW 5, Nr. x, trotz aufrechtem Waffenverbot ankaufte und diese Waffe anschließend an Sie übergab. Am Kaufvertrag waren Sie als Käuferin angeführt. Sie gaben an, dass Sie den Kaufvertrag mit Ihren Daten ausfüllten und unterschrieben und diesen dann E K übergaben. Dieser hätte dann damit die Waffe gekauft und die Waffe zu Ihnen gebracht. Sie hätten dann am nächsten Tag die Waffenmeldung veranlasst.

Im Pkt 1/9 des Abschlussberichts geht hervor, dass Sie vermutlich am 21.3.2019 in Begleitung des E K einen Gewehrschaft zum Einstellen des Abzugsgewichts beim Waffengroßhändler, J N F D‘, in x übergeben haben.

Im Punkt 6 des Abschlussberichtes geht hervor, dass Sie bei Vorbereitungshandlungen in Verbindung mit der Vortäuschung eines Tresordiebstahls in Verbindung mit der Erschleichung einer Versicherungsleistung und dem illegalen Verkauf der Schusswaffe bzw. des vermeintlich im Tresor befindlichen Zubehörs beteiligt waren.

Mit Datum x war wissentlich die Wohnungsversicherung um den Kellerbereich, explizit um den Waffenschrank und dessen Inhalt erweitert bzw. die Haushaltsversicherung der A L auf Betreiben des E K neu abgeschlossen worden. Es wurde ein fingierter Einbruch vorgetäuscht bei dem angeblich der Tresor samt Inhalt (Waffen, Zubehör) gestohlen wurde. Sie waren von dieser Tathandlung eingeweiht worden indem Ihnen E K sagte, er werde so tun, als ob ihm die Waffen aus dem Waffenschrank gestohlen worden wären und in echt würde er die ganzen Waffen verkaufen. Er hätte auch schon einen Käufer, somit bekomme er das Geld von der Versicherung und auch noch das Geld vom Verkauf der Waffen. Der Tresor wurde in Ihren PKW verbracht und verblieb dort für 2 Wochen und wurde anschließend im Kellerabteil Ihres Bruders zwischengelagert. Sie hätten E K von der

Tatbegehung nicht abgehalten, weil Sie annahmen, dass es sich um künftiges ‚gemeinsames' Geld handeln würde.

Im Punkt 9 des Abschlussberichtes geht hervor, dass Sie gemeinsam mit E K am 23.5.2019 im Zuge der Einziehung von 2 Leasingfahrzeugen die Kennzeichentafeln eines PKWs und den entsprechenden Zulassungsschein nicht an die Mitarbeiter des Autohauses ausgehändigt haben. Es ergab sich sohin eine Schadenssumme von Euro 16.386,00.

Im Pkt 16/2 des Abschlussberichtes geht hervor, dass Sie ca. am xx.xx.xxxx im Waffengeschäft des Mag. C W in x eine weichballistische Schutzweste mit Stichschutz zu einem Preis von Euro 639,90 sowie eine SureFire Pistolenleuchte um Euro 463,50 auf Lieferschein kauften. Die Zahlung der genannten Waren erfolge trotz zweimaliger Mahnung, Mahnklage, sowie Exekutionsverfahren nicht. Durch diese offenbar von E K in Auftrag gegebenen und von Ihnen durchgeführten Betrugshandlungen entstand ein von C W angegebener Schaden in Höhe von zumindest € 3.009,49.

Im Pkt 17 des Abschlussberichtes geht hervor, dass Sie über Auftrag von E K am xx.xx.xxxx ein Fernglas der Fa. S im Wert von Euro 2.850,00 bei der Fa. W W auf Rechnung ankauften und abholten. Das Fernglas wurde weder von Ihnen noch von E K bezahlt.

In keinem der oa.Punkte habe Sie die Handlungen und an Sie erteilten Aufträge zum Ankauf oder Abholung von Waffen und weiterer Zubehöre des Auftragsgebers E K hinterfragt, noch sich eine waffenrechtliche Urkunde vorweisen lassen, oder sich von der Rechtmäßigkeit des Erwerbes oder Besitzes von Waffen durch E K überzeugt.

Gerade einem Inhaber einer waffenrechtlichen Urkunde muss die Kenntnis zugebilligt werden, dass Waffen nur erworben oder besessen werden dürfen, wenn eine solche Bewilligung vorhanden ist.
Speziell im Pkt 1/8 des Abschlussberichts war auch für Sie ersichtlich und bekannt, dass E K bevor er die Waffe an Sie übergab, im Besitz einer Waffe war und dies, ohne im Besitz eines waffenrechtlichen Dokumentes zu sein. Wieso sonst, hat er sich zuvor von Ihnen einen Kaufvertrag auf Ihren Namen ausfüllen lassen. Diese Vorgehensweise hätten Sie schon zum Anlass nehmen müssen, nach einem waffenrechtlichen Dokument zu fragen und somit sicherzustellen, dass Herr K zum Erwerb und Besitz einer Waffe berechtigt ist, denn wäre er in Besitz einer waffenrechtlichen Urkunde, hätte er den Kaufvertrag auf sich selbst ausfüllen können. Somit war klar, dass er nicht berechtig war eine Waffe legal zu erwerben.

Die im § 8 Abs. 1 Ziff. 3. geforderte Verlässlichkeit erscheint bei Ihnen sohin nicht mehr gegeben, weil Sie eine Waffe einer Person überlassen haben, indem Sie dieser ermöglichten, mit Ihren Daten am Kaufvertrag eine Waffe anzukaufen und somit zu besitzen, obwohl diese dazu nicht berechtigt war.
Hinzu kommen die in den weiteren Punkten im Abschlussbericht dargestellten Sachverhalte die durchaus einen waffenrechtlichen Bezug haben, insbesondere die Vortäuschung des Tresordiebstahles und der damit in Zusammenhang stehenden Betrugshandlung, die ebenso Ihre Verlässlichkeit im Umgang mit Waffen als nicht mehr gegeben erscheinen lassen.

(...)

Bei der Wertung einer Person, ob diese ‚verlässlich' iSd WaffG ist, ist ihre gesamte Geisteshaltung und Sinnesart ins Auge zu fassen, weil der Begriff der Verlässlichkeit der Ausdruck ihrer Wesenheit, nicht aber ein Werturteil über ihr Tun und Lassen im Einzelfall ist. Bestimmte Verhaltensweisen einer Person können demnach die Folgerung rechtfertigen, dass die vom WaffG geforderte Verlässlichkeit nicht (mehr) gewährleistet ist. Bei der Prüfung dieser Verlässlichkeit ist ein strenger Maßstab anzulegen. Bereits ein einzelner Vorfall in Zusammenhang mit besonderen Umständen, kann den Schluss rechtfertigen, dass der Betroffene keine hinreichende Gewähr bietet, er werde von Waffen keinen leichtfertigen oder missbräuchlichen Gebrauch machen. Es ist daher auf die konkrete Verhaltensweise des Betroffenen Bedacht zu nehmen und ist die Annahme der Behörde gerechtfertigt, dass die Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 WaffG bei ihnen nicht mehr vorliegen und waren die Waffenbesitzkarte und der Waffenpass zu entziehen."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde der Bf vom 19. Februar 2020, worin ua. wie folgt ausgeführt wird:
„In der Begründung führt die belangte Behörde unter anderem an, dass die Beschwerdeführerin vom LVT am 10.10.2019 als Beschuldigte wegen des Verdachtes gemeinsamer Tathandlungen mit dem Beschuldigten E K bei der Staatsanwaltschaft Linz wegen

- Verdachtes des Vergehens nach dem Waffengesetz
- gewerbsmäßigen Betrugs
- in eventu der organisierten Schwarzarbeit
- dem Verbotsgesetz
- und dem Anti-Doping-Gesetz

angezeigt wurde.

Vorweg ist festzuhalten, dass die hier ausgewiesenen Rechtsvertreter auch Vertreter der Beschwerdeführerin in dem gegen sie anhängigen Strafverfahren vor dem LG Linz, 27Hv 172/19z sind. Den Rechtsvertretern liegt eine vollständige Aktenkopie vor. Die Anzeige des LVT vom 10.10.2019 ist in diesem Akt jedoch nicht enthalten. Tatsache ist, dass gemäß Anklageschrift der StA Linz vom 26.11.2019 die Beschwerdeführerin wegen

- des Vergehens des teils versuchten, teils vollendeten schweren Betruges als Beitragstäterin und
- des Vergehens der Urkundenunterdrückung

angeklagt wurde.

Gegen die Beschwerdeführerin wurde weder wegen des Vergehens nach dem Waffengesetz, noch der organisierten Schwarzarbeit, dem Verbotsgesetz oder dem Anti-Doping-Gesetz ermittelt.

Beweis: Anklageschrift StA Linz vom 26.11.2019, 19 St 34/19w;

In Folgenden wird auf die von der Behörde gemäß dem Abschlussbericht des LVT angeführten Punkte eingegangen:

Pkt 1/8: Es mag sein, dass Herr K am xx.xx.xxxx in x einen Revolver für die Beschwerdeführerin ankaufte. Der Grund, warum die Beschwerdeführerin als Käuferin am Kaufvertrag angeführt war, war jener, da Herr K zur Beschwerdeführerin gesagt hat, dass seine Waffenbesitzkarte bereits voll wäre und deshalb die Waffe im und auf den Namen der Beschwerdeführerin gekauft wurde, welche am nächsten Tag auch die Waffenmeldung veranlasst hat.

Gleich vorweg ist festzuhalten, dass die Beschwerdeführerin nicht gewusst hat, dass gegen Herrn K ein aufrechtes Waffenverbot besteht. Herr K kannte sich mit Waffen gut aus und beherrschte auf die Jägersprache perfekt, sodass es überhaupt keinen Grund für die Beschwerdeführerin gegeben hätte, an der Richtigkeit der Behauptung des Herrn K, über eine Waffenbesitzkarte und einen Waffenpass zu verfügen, zu zweifeln. Wenn jemand behauptet, über eine Waffenbesitzkarte bzw. einen Waffenpass zu verfügen bzw. nicht mitteilt, dass ein Waffenverbot gegen ihn besteht, so hat wohl niemand Grund zur Annahme, an diesen Angaben grundsätzlich zu zweifeln. Es besteht soweit ersichtlich auch keine gesetzliche Verpflichtung, sich - solange keine gegenteiligen Anzeichen vorliegen - vor Übergabe der Waffe an eine dritte Person durch Einsicht in die Waffenbesitzkarte zu vergewissern, dass diese Angaben auch wahr sind. Wäre dem so, müsste man sich wohl auch von jedem den Führerschein zeigen lassen, zudem man sich ins Auto setzt.

Vor allem sei aber in diesem Zusammenhang auch darauf hingewiesen, dass selbst von einem leidenschaftlichen Jäger, welcher noch dazu Rechtsanwalt ist, Mag. Dr. A M, durch das Auftreten des Herrn K, seiner jagdlichen Sprache, dessen weidmännischen Fachwissen sowie der Geschwindigkeit des Aufbrechens von geschossenem Wild, kein Zweifel aufkam, dass Herr K selbst Jäger sei. Auch dieser erhielt von Herrn K mehrere jagdliche Gegenstände — unter anderem Waffen und dachte sich nichts dabei, da Herr K angab, sämtliche Gegenstände / Waffen über den Waffenhandel seiner Frau legal zu erwerben. Ebenso erging es der Beschwerdeführerin, die nicht den geringsten. Zweifel daran hegte, dass Herr K über eine Waffenbesitzkarte verfügt.

(...)

Zu Pkt 6 des Abschlussberichtes führt die Behörde aus, dass die Beschwerdeführerin nach Meinung der Behörde am illegalen Verkauf der Schusswaffen beteiligt gewesen wäre. Dies trifft nicht zu. Von Herrn K wurden die Waffen allesamt alleine verkauft und dies ohne das Wissen der Beschwerdeführerin. Dies geht auch aus dem Strafakt des LG Linz, 27 Hv 172/19z hervor.

(...)

Da die Beschwerdeführerin nicht wusste, dass Herr K nicht dazu berechtigt ist, eine Waffe zu besitzen und es hierfür auch keinerlei Verdachtsmomente gab (siehe Zeugenvernehmung Dr. M) kann aus diesem Grund die vom Gesetz geforderte Verlässlichkeit der Beschwerdeführerin nicht abgesprochen werden.

Es gibt keinerlei Hinweise darauf, dass die Beschwerdeführerin gemäß § 8 Abs 1 Z 1 WaffG Waffen missbräuchlich oder leichtfertig verwenden wird, noch nach Z 2 mit der Waffe unvorsichtig umgehen oder diese nicht sorgfältig verwahren würde.
Dass sie gemäß § 8 Abs 1 Z 3 in Unkenntnis der mangelnden Berechtigung des Herrn K von diesem auf ihren Namen eine Waffe ankaufen ließ, ist ihr nicht vorzuwerfen. Offenbar hegte auch keiner der Verkäufer im Waffengeschäft Bedenken im Hinblick auf Herrn K, da sich auch offensichtlich keiner der Verkäufer von Herrn K dessen Waffenbesitzkarte zeigen ließ, sondern nur im Vertrauen auf die Richtigkeit seiner Angaben die Waffen übergeben haben.

(...)

Da somit die Verlässlichkeit der Beschwerdeführerin nicht nach § 8 Abs 2 WaffG oder aufgrund einer der in § 8 Abs 3 oder Abs 5 WaffG genannten Verurteilungen ex lege ausgeschlossen ist, ist nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes die gesamte Geisteshaltung und Sinnesart einer Person bei deren Wertung als ‚verlässlich' im Sinne des § 8 Abs 1 WaffG ins Auge zu fassen. Der Begriff der Verlässlichkeit ist Ausdruck ihrer Wesenheit, nicht aber ein Werturteil über ihr Tun oder Lassen im Einzelfall.

Da seitens der Staatsanwaltschaft Linz überdies keine Anklage gemäß § 50 WaffG gegen die Beschwerdeführerin erfolgte, ist davon auszugehen, dass aufgrund der Glaubwürdigkeit der Aussagen der Beschwerdeführerin vor der Polizei an ihren Angaben, dass sie nichts von einem bestehenden Waffenverbot gegen Herrn E K wusste, nicht zu zweifeln ist.

Aus diesem Grund ist auch davon auszugehen, dass die Verhaltensweisen und Charaktereigenschaften der Beschwerdeführerin die vom Waffengesetz geforderte Verlässlichkeit gewährleisten. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes reicht die bloße Tatsache einer nicht unter § 8 Abs 3 oder Abs 5 WaffG fallenden Verurteilung in der Regel nicht aus, um als ‚Tatsache' im Sinne des § 8 Abs 1 WaffG eine auf diese Bestimmung gestützte Verneinung der waffenrechtlichen Verlässlichkeit zu rechtfertigen.

Ein unvorsichtiger Umgang mit Waffen oder eine mangelnde sorgfältige Verwahrung von Waffen wird von der Behörde nicht einmal ansatzweise behauptet.

Dass die Beschwerdeführerin Waffen an Menschen überlassen hat oder überlassen wird, von denen sie wusste bzw. weiß, dass diese zum Besitz solcher Waffen nicht berechtigt sind, ist den Feststellungen der belangten Behörde nicht zu entnehmen, ebenso wenig, dass ein solches Verhalten der Beschwerdeführerin für die Zukunft konkret zu befürchten sei.

Es liegen daher keine Tatsachen im Sinne des § 8 Abs 1 WaffG vor, welche die Annahme rechtfertigen würden, dass an der vom Waffengesetz geforderten Verlässlichkeit der Beschwerdeführerin zu zweifeln wäre.
Die Beschwerdeführerin stellt daher für den Fall, dass von der belangten Behörde keine Beschwerdevorentscheidung getroffen wird an das Landesverwaltungsgericht OÖ den

Antrag,

das Landesverwaltungsgericht OÖ möge nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung der Beschwerde stattgeben und den angefochtenen Bescheid wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufheben."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.3. Die belangte Behörde legte den in Rede stehenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Schreiben vom 21. Februar 2020 zur Entscheidung vor.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erhob Beweis durch Einsichtnahme in die Beschwerde und den vorgelegten Verwaltungsakt.

Von der Durchführung einer öffentlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG abgesehen werden, da der entscheidungsrelevante Sachverhalt auch von der Bf im Verfahren völlig unbestritten geblieben ist, die Akten erkennen ließen, dass eine weitere Erörterung für die Sachverhaltsfeststellung ergebnisneutral wäre und dem auch nicht Art. 6 EMRK sowie Art. 47 der EU-Charta der Grundrechte entgegenstehen.

I.5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem relevanten Sachverhalt aus:

Der Bf wurde von der L O P S – S A am x eine Waffenbesitzkarte Nr. x und am x ein Waffenpass ausgestellt.

Am xx.xx.xxxx kaufte ein Bekannter der Bf in x von M D einen Revolver, Arminius HW 5, Nr. x, trotz aufrechtem Waffenverbot an und übergab diese Waffe anschließend der Bf. Am Kaufvertrag war diese als Käuferin angeführt. Die Bf gab an, dass sie den Kaufvertrag mit ihren Daten ausgefüllt, unterschrieben und diesen dann dem Bekannten übergeben hatte. Dieser hätte dann damit die Waffe gekauft und diese zu ihr gebracht. Die Bf veranlasste dann am nächsten Tag die Waffenmeldung.

I.6. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist gemäß § 2 VwGVG zur Entscheidung durch Einzelrichter berufen, zumal das Materiengesetz keine Senatszuständigkeit vorsieht.

II.

Hinsichtlich der Beweiswürdigung ist auszuführen, dass die Darstellungen betreffend die Ereignisse am x im Wesentlichen übereinstimmen. Es wird jedoch

der Bf zugestanden, dass sie in Unkenntnis des Umstandes war, dass gegen ihren Bekannten ein Waffenverbot bestand. Gleichermaßen wird aber auch von der Bf selbst nicht behauptet, dass sie vor Beauftragung des Bekannten mit dem Kauf der Schusswaffe dessen waffenrechtliche Berechtigung hinterfragte, zumal sie – wie sie selbst anführt – von deren Bestehen ausging.

Auf die weiteren im angefochtenen Bescheid angeführten Gesichtspunkte, die allerdings mit den Darstellungen in der Beschwerde nicht konvenieren, muss beweiswürdigend nicht eingegangen werden, da diese für den relevanten Sachverhalt von nur minderer Bedeutung waren. Die Ausführungen betreffend die nunmehr eingeschränkten Anklagepunkte im strafgerichtlichen Verfahren werden aber durchaus anerkannt.

III.

III.1. Gemäß § 25 Abs. 3 Waffengesetz 1996, BGBl. I. Nr. 12/1997, in der Fassung des Bundesgesetzblattes BGBl. I Nr. 97/2018, (WaffG), hat die Behörde waffenrechtliche Urkunden zu entziehen, wenn sich ergibt, dass der Berechtigte nicht mehr verlässlich ist. Von einer Entziehung auf Grund einer nicht sicheren Verwahrung ist abzusehen, wenn das Verschulden des Berechtigten geringfügig ist, die Folgen unbedeutend sind und der ordnungsgemäße Zustand innerhalb einer von der Behörde festgesetzten, zwei Wochen nicht unterschreitenden Frist hergestellt wird.

Gemäß § 25 Abs. 1 Waffengesetz 1996 idgF. hat die Behörde die Verlässlichkeit des Inhabers eines Waffenpasses oder einer Waffenbesitzkarte zu überprüfen, wenn seit der Ausstellung der Urkunde oder der letzten Überprüfung 5 Jahre vergangen sind. Außerdem hat die Behörde die Verlässlichkeit des Inhabers einer waffenrechtlichen Urkunde zu überprüfen, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Berechtigte nicht mehr verlässlich ist. Ergibt sich im Zuge solcher Überprüfungen, dass der Berechtigte nicht mehr verlässlich ist, so hat die Behörde die waffenrechtlichen Urkunden zu entziehen.

Gemäß § 8 Abs. 1 WaffG 1996 ist ein Mensch verlässlich, wenn er voraussichtlich mit Waffen sachgemäß umgehen wird und keine Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass er

1. Waffen missbräuchlich oder leichtfertig verwenden wird;
2. mit Waffen unvorsichtig umgehen oder diese nicht sorgfältig verwahren wird;
3. Waffen Menschen überlassen wird, die zum Besitz solcher Waffen nicht berechtigt sind.

III.2. § 25 Abs. 3 WaffG normiert also in seinem ersten Satz, dass bei Wegfall der Verlässlichkeit einer Person waffenrechtliche Urkunden zu entziehen sind. Dabei ist der Behörde vom Gesetzgeber kein Ermessen eingeräumt, sondern die Rechtsfolge hat bei Wegfall der Verlässlichkeit einzutreten. Das Absehen vom Entzug im Sinne des 2. Satzes dieser Bestimmung betrifft Mängel bei der Verwahrung der Waffe, was jedoch im konkreten Fall nicht von Relevanz ist. Auf § 25 Abs. 3 Satz 2 und dessen Tatbestandselemente wird in der Folge demnach nicht einzugehen sein.

III.3.1. Die waffenrechtliche Verlässlichkeit ist in § 8 WaffG 1996 geregelt, wobei in dessen Abs. 1 für deren Annahme zunächst der voraussichtliche sachgerechte Umgang mit einer Waffe als Erfordernis normiert ist.

Es ist – mangels widerstreitender Sachverhaltselemente - durchaus davon auszugehen, dass die Bf zum sachgerechten Umgang mit Waffen ausreichend geschult ist.

Darüber hinaus aber bedarf es kumulativ des Nichtvorliegens von Tatsachen, die die Annahme rechtfertigen, dass eine Person Waffen Menschen überlassen werde, die zum Besitz solcher Waffen nicht berechtigt sind (vgl. Z 3). Die Ziffern 1 und 2 des § 8 Abs. 1 sind im vorliegenden Fall nicht als einschlägig anzusehen.

Der Verwaltungsgerichtshof erkennt, dass angesichts des mit dem Waffenbesitz von Privatpersonen verbundenen Sicherheitsbedürfnisses nach Sinn und Zweck der Regelung des Waffengesetzes bei der Prüfung der Verlässlichkeit ein strenger Maßstab anzulegen ist. (vgl. VwGH 17.09.2003, 2001/20/0020)

III.3.2. Es ist nun nach dem festgestellten Sachverhalt unbestritten, dass der Bekannte der Bf, gegen den ein Waffenverbot bestand, in ihrem Auftrag für sie eine Waffe ankaufte und diese Waffe der Kategorie B ihr auch überbrachte. Im Sinne des § 8 Abs. 1 Z. 3 WaffG ist daher also davon auszugehen, dass die Bf ihrem Bekannten die Waffe zur Überbringung überließ. Dass wegen des Waffenverbotes der Bekannte zum Besitz jener Schusswaffe nicht berechtigt war, bedarf keiner weiteren Erörterung. Allerdings wendet die Bf nun ein, dass sie auf Grund des sachkundigen Auftretens des Bekannten (wie im Übrigen auch andere Personen) davon ausging, ja ausgehen konnte, dass jener über die erforderliche Berechtigung auch tatsächlich verfügte und im Besitz einer Waffenbesitzkarte sowie eines Waffenpasses gewesen sei. Diesen Umstand überprüfte sie jedoch nicht und ließ sich vor Beauftragung des Bekannten von ihm keinerlei Dokumente vorweisen.

Nicht zuletzt auf Grund der dem Waffenrecht innewohnenden überdurchschnittlich hohen Sensibilität bedarf es hier einer besonderen Sorgfalt, um dem Maßstab der Verlässlichkeit gerecht zu werden. Dabei kann auf die ständige Rechtsprechung

des Verwaltungsgerichtshofes zurückgegriffen werden, wonach selbst im unmittelbaren familiären Umfeld höchste Sorgfalt anzuwenden ist, um jeglichen Zugriff von unbefugten Personen auf die Waffe zu unterbinden (vgl beispielsweise VwGH 12.09.2002, 2000/20/0374).

Diese Sorgfalt ließ die Bf fraglos vermissen und zeigt zudem diesen Einstellungsmangel auch noch aktuell, indem sie in der Beschwerdeschrift gerade die Notwendigkeit dieser erhöhten Sorgfalt als Ausfluss der Verlässlichkeit verneint. Das bloße Vertrauen in das sachkundige Auftreten eines Dritten – ohne sich dieses anhand rechtlich gültiger Dokumente nachweisen zu lassen – birgt massiv die Gefahr in sich, dass jene Person, der die Schusswaffe überlassen wird, zu deren Besitz nicht berechtigt ist. Dieses Risiko zu ignorieren widerstreitet klar den Vorgaben des Waffenrechts.

Im Sinn einer zu erstellenden Prognose ist daher davon auszugehen, dass die Verlässlichkeit im Fall der Bf zu verneinen ist, was wiederum zur Folge hat, dass die Entziehung der waffenrechtlichen Dokumente im vorliegenden Fall zu Recht erfolgte.

III.4. Es war also im Ergebnis die Beschwerde als unbegründet abzuweisen und spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof

beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Pree.